



Tauchfreunde Manta e.V.

Satzung

Stand 24.04.2014

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

„Tauchfreunde Manta e.V.“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ratingen unter der
Nummer 338

eingetragen und er ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).

2. Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateurtauchsports und der sportlichen Jugendhilfe. Ziel des Vereines ist es außerdem, Kenntnisse über die physikalischen, psychologischen und medizinischen Eigenheiten des Tauchens zu vermitteln, für die Erhaltung der Umwelt einzutreten und tauchsportliche Kontakte zu anderen Interessengruppen im In- und Ausland zu pflegen. Darüber hinaus bietet der Verein ein Aquafitnessstraining an.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind und dürfen auch nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erstattung der Auslagen, soweit sie im Interesse des Vereins liegen, sind erlaubt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes bestehen keine Ansprüche gegen den Verein auf Anteile oder Vergütung. Das bei einer Vereinsauflösung verbleibende Vereinsvermögen fällt an den Stadtsportbund Ratingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 3 – Mitglieder

Der Verein hat

- a) Ordentliche aktive Mitglieder: das sind Personen über 18 Jahre. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- b) Ordentliche passive Mitglieder: das sind Personen über 18 Jahre, die den Tauchsport nicht ausüben. Sie besitzen ebenfalls aktives und passives Wahlrecht.
- c) Außerordentliche Mitglieder: das sind Jugendliche bis 18 Jahren.
- d) Ehrenmitglieder: das sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie müssen von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, besitzen aber ebenfalls aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Als Aufnahmegesuch sind die vom Verein vorgeschriebene sind Formulare zu verwenden. Bei minderjährigen Bewerbern ist außerdem die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung zur Anmeldung erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet allein der Vorstand. Im beiderseitigen Interesse wird der Aufnahmesuchende drei Monate zur Probe aufgenommen. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, diese zu begründen.
3. Mit der Einreichung des Aufnahmegesuchs unterwirft sich der Aufnahmesuchende den Bestimmungen dieser Satzung und in deren Ergänzung den Vorschriften des Vereinsrechts.
4. Die Mitgliedschaft beginnt automatisch nach Ablauf der dreimonatigen Probezeit (s. Abs. 2), sofern kein Rücktritt von Seiten des Bewerbers oder Ablehnung durch den Vorstand stattfindet
5. Das Mindestalter beträgt 10 Jahre. Für alle Tauchinteressenten wird eine gute Schwimmfähigkeit grundsätzlich vorausgesetzt.

§ 5 – Ruhen der Mitgliedschaft

Wenn ein Mitglied aus zwingenden Gründen vorübergehende an der Ausübung des Tauchsportes nicht teilnehmen kann, ist ein Ruhen seiner Mitgliedschaft bei gleichzeitiger Beitragsfreiheit möglich. Das Ruhen der Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt und begründet werden und vom Vereinsvorstand genehmigt werden. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist begrenzt auf 5 Jahre. Während der Ruhezeit ist die Mitgliedschaft erloschen.



§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Kündigung dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens drei Monate vor Jahresende erklärt werden.
2. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden. Er muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gründe für einen Ausschließungsbeschluss sind beispielsweise die grobe Schädigung des Vereinsansehens oder der Vereinsinteressen oder die grobe Verletzung von Pflichten, insbesondere ein Beitragsrückstand von mehr als einem Kalenderjahr. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der betroffene Einspruch einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschließungsbeschluss endgültig.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 7 – Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 – Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Rechnungsführer
 - der Tauchwart
 - der Jugendwart
 - die Beisitzer (max. 3)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und im Falle seiner Behinderung, die nicht nachgewiesen werden braucht, der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Geschäftsführer. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.



3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einzelne Vorstandsposten unbesetzt zu lassen und deren Besetzung einer späteren Mitgliederversammlung vorzubehalten. In jedem Falle sind jedoch der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Rechnungsführer zu wählen.
4. Der Vorstand wird alle drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen. Diese gehören nicht dem Vorstand an.
6. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der verbleibende Vorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch für die Betreuung des verwaisten Aufgabengebietes einsetzen.
7. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen in den Vorstand gewählt und er vertritt deren Interessen nach innen.

§ 9 – Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, die von der Satzung nicht ausdrücklich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterstellt sind.
2. Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss eine Vorstandssitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden.

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche (Jahres-)Mitgliederversammlung findet bis zum 30. April statt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung bedarf entweder eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses oder eines schriftlichen Antrags eines Drittels der ordentlichen Vereinsmitglieder.



2. Jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen. Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstag dem Vorstand vorliegen.
3. Jede so einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit der § 11 dieser Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht. Die Versammlungsleitung obliegt der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Bei Abwesenheit Beider beauftragt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer, und bei dessen Abwesenheit, von einem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Abstimmung der Wahlen erfolgt grundsätzlich geheim. Sie kann auch durch einstimmigen Beschluss durch Handzeichen erfolgen.

§ 11- Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

1. Sie bestimmen die Grundzüge des Vereinslebens.
2. Ihr sind der Geschäftsbericht, die Berichte des Rechnungsführers und des Kassenprüfers sowie das Protokoll der vergangenen Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes.
4. Sie wählt den Vorstand und zusätzlich höchstens zwei Kassenprüfer, die jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen.
5. Sie setzt die Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge der Mitglieder fest.
6. Dringlichkeitsanträge müssen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder während einer Mitgliederversammlung unterstützt werden
7. Beschlüsse werden von ihr mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 – Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahres - Vereinsbeitrages.
2. Aufnahmegebühr und Beiträge werden im Lastschriftverfahren einmal jährlich entrichtet.



§ 13 – Kassenprüfer

Der/die Kassenprüfer wird/werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er/sie haben die Aufgabe, das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 – Haftung

Die Beteiligung an Veranstaltungen und das Benutzen von Anlagen und Geräten des Vereines erfolgt auf eigene Gefahr eines jeden Mitgliedes oder Gastes. Der Verein, die Vorstandsmitglieder und ihre Beauftragten sowie die Vereinsmitglieder untereinander haften für Körper-, Sach- und Vermögensschäden nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 15 – Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch den ausgeschiedenen, ist Ratingen. Auf die Schiedsklausel der Satzung des Tauchsportverbandes Nordrhein Westfalen wird hingewiesen.

Ratingen, 24.04.2014